

Vermerk

Zuweisung von Flüchtlingen, anerkannt Schutzberechtigten und unbegleitet Minderjährigen

Nachfolgend wird aggregiert dargestellt, wie die Zuweisung von Flüchtlingen, anerkannt Schutzberechtigten und unbegleitet Minderjährigen auf die Kommunen in NRW erfolgt:

In Deutschland Asylsuchende werden über eine Verteilungsquote, den sogenannten Königsteiner Schlüssel, in die Aufnahmeeinrichtungen des jeweiligen Bundeslandes verteilt. So soll eine angemessene und gerechte Verteilung auf die Bundesländer sichergestellt werden. Asylsuchende können bis zu sechs Monate lang oder bis zur Entscheidung ihres Antrags in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Unbegleitete Minderjährige werden umgehend den Kommunen zugewiesen.

A. Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten

Die Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten an die 396 Städte und Gemeinden in NRW erfolgt nach § 12a in das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) i.V.m. der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) und einem hierüber gebildeten Integrationsschlüssel. Der Integrationsschlüssel nach AWoV bildet sich aus dem Einwohneranteil (80%), dem Flächenanteil (10%) und dem Anteil der arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen (10%) der Kommunen.

Auf Basis des Integrationsschlüssels weist die Bezirksregierung Arnsberg die anerkannten Schutzberechtigten den Städten und Gemeinden zu. Aus der wöchentlich veröffentlichten Verteilstatistik ist zu entnehmen, wie hoch die Aufnahmeverpflichtung jeder Stadt / Gemeinde ist, um die Erfüllungsquote zu 100 % zu erreichen.

Im Kreis Borken übertrifft nur die Stadt Gronau die Erfüllungsquote zu über 100%. Die Gesamtquote aller Städte und Gemeinden liegt zum Stand 12.09. bei 63 %. Die Aufnahmeverpflichtung aller Städte und Gemeinden im Kreis Borken liegt hiernach bei über 2.300 anerkannten Schutzberechtigten (Anlage 1).

B. Zuweisung von Flüchtlingen

Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren werden in NRW nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die 396 Städte und Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt in der Regel, wenn das Asylverfahren nicht nach sechs Monaten Verbleib in der Landesaufnahmeeinrichtung abgeschlossen werden konnte. Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg nutzt einen Verteilschlüssel, der sich gemäß FlüAG aus einem Einwohnerschlüssel (90%) und einem Flächenschlüssel (10%) zusammensetzt. Auch hier veröffentlicht die Bezirksregierung Arnsberg wöchentlich eine Verteilstatistik, aus der die Aufnahmeverpflichtung jeder Stadt / Gemeinde zu entnehmen ist, um eine Erfüllungsquote von 100 % zu erreichen.

Die Verteilstatistik nach FlüAG ist deutlich dynamischer als die nach 12a AufenthG. So fallen Ausreisepflichtige drei Monate nach Bestandskraft des BAMF-Bescheides aus der Verteilstatistik, Personen mit einer Anerkennung „wechseln“ in die Verteilstatistik der anerkannten Schutzberechtigten.

Die Gesamtquote aller Städte und Gemeinden liegt zum Stand 12.09. bei 92 %. Die Aufnahmeverpflichtung aller Städte und Gemeinden im Kreis Borken liegt hiernach bei 81 Flüchtlingen (Anlage 2).

C. Zuweisung von unbegleitet minderjährigen Ausländern

Unbegleitet minderjährige Ausländer (umA) werden von dem Jugendamt, bei dem diese zuerst ankommen, vorläufig in Obhut genommen. Das Landesjugendamt (mit den Landesstellen des LWL und des LVR) meldet den Minderjährigen zur Verteilung beim Bundesverwaltungsamt an. Dieses entscheidet innerhalb von 2 Werktagen, welchem Bundesland der Minderjährige zugewiesen wird und teilt dies der entsprechenden Landesstelle mit. Diese weist den Minderjährigen schließlich innerhalb von weiteren 2 Werktagen einem Zuweisungsjugendamt zu.

Zum Stand 10.05. wurden von den Jugendämtern Ahaus, Bocholt, Borken, Gronau und dem Kreisjugendamt 49 umA betreut. Die Aufnahmeverpflichtung liegt bei 105 umA.

Zusammenfassung:

- ➔ Die Verteilung auf Bundesebene erfolgen über den Königssteiner Schlüssel
- ➔ Die Zuweisungen an die Kommunen erfolgen über das Land (BR Arnsberg) nach einem Integrations- bzw. Zuweisungsschlüssel
- ➔ Die Zuweisungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer erfolgt über die Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in NRW (LVR-Landesjugendamt).
- ➔ Zuständig für die Aufnahme schutzbedürftiger Personen und Personen im laufenden Asylverfahren sind nur die Kommunen
- ➔ Über alle Kommunen im Kreis Borken besteht noch eine Aufnahmeverpflichtung von über 2.300 Personen (Stand 29.08.2021)

Anlage 1: Verteilstatistik anerkannte Schutzberechtigte (Stand 12.09.)

Kommune	IST Bestand	SOLL Bestand	Differenz	Erfüllungsquote in %
Ahaus	400	571	171	70,1%
Bocholt*	323	753	430	42,9%
Borken	478	593	115	80,6%
Gescher	164	295	131	55,6%
Gronau	804	588		136,7%
Heek	90	215	125	41,9%
Heiden	88	195	107	45,1%
Isselburg	82	200	118	41,0%
Legden	73	193	120	37,8%
Raesfeld	100	235	135	42,6%
Reken	136	279	143	48,7%
Rhede	208	326	118	63,8%
Schöppingen	83	191	108	43,5%
Stadtlohn	182	352	170	51,7%
Südlohn	105	210	105	50,0%
Velen	106	254	148	41,7%
Vreden	252	393	141	64,1%
Gesamt	3674	5843	2385	63%

_*Bocholt: Stand Ende Juni

Anlage 2: Verteilstatistik Flüchtlingsaufnahme (Stand 12.09.)

Kommune	IST Bestand	SOLL Bestand	Differenz	Erfüllungsquote in %
Ahaus	98	104	6	94,2%
Bocholt	165	168	3	98,2%
Borken	102	111	9	91,9%
Gescher	41	47	6	87,2%
Gronau	108	114	6	94,7%
Heek	27	26		103,8%
Heiden	23	24	1	95,8%
Isselburg	21	28	7	75,0%
Legden	19	22	3	86,4%
Raesfeld	26	32	6	81,3%
Reken	35	42	7	83,3%
Rhede	46	52	6	88,5%
Schöppingen*				100,0%
Stadtlohn	46	54	8	85,2%
Südlohn	20	26	6	76,9%
Velen	33	37	4	89,2%
Vreden	63	66	3	95,5%
Gesamt	873	953	81	92%

_* Anrechnung der Landesaufnahmeeinrichtung